

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Vertragsabschluss, Anzahlung
- § 4 Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag
- § 5 Beistellung einer Ersatztour
- § 6 Mangelnde Voraussetzungen
- § 7 Rechte des Kunden
- § 8 Pflichten des Kunden
- § 9 Rechte der Bergführervereinigung Pitztal
- § 10 Pflichten der Bergführervereinigung Pitztal
- § 11 Haftung für Schäden
- § 12 Beendigung des Dienstleistungsvertrages
- § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu welchem die Bergführervereinigung Pitztal bzw. die vermittelten Bergführer üblicherweise mit ihren Kunden/Innen Dienstleistungsverträge abschließt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

§ 2 Vertragspartner

Als Vertragspartner gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat. Vertragspartner des Kunden ist der konkret vermittelte Bergführer.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

- (1) Der Dienstleistungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Kunden durch die Bergführervereinigung Pitztal zustande, Vertragspartner des Kunden ist der vermittelte Bergführer. Die administrative Abwicklung und insbesondere die Verrechnung erfolgt über die Bergführervereinigung.
- (2) Es kann vereinbart werden, dass der Gast eine Anzahlung leistet. In der Regel liegt die Anzahlung in einer Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages pro Person und Tour.
- (3) Die Bergführervereinigung Pitztal behält sich das Recht vor, auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes zu verlangen.

§ 4 Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag

- (1) Bis spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr mündlich oder schriftlich von Seiten des Kunden durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Bis spätestens zwei Tage vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr von Seiten der Bergführervereinigung Pitztal durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.
- (2) Bis spätestens drei Tag vor dem vereinbarten Beginn der Tour kann der Dienstleistungsvertrag von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Die Bergführervereinigung

Pitztal verpflichtet sich zur Rückzahlung des Anzahlungsbetrages sofern die Stornierung des Dienstleistungsvertrages von ihrer Seite ausgeht (ausgenommen hier: höhere Gewalt). Für den Fall, dass die Stornierung von Seiten des Kunden erfolgt, erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Anzahlung seitens der Bergführervereinigung Pitztal.

(3) Die Bergführervereinigung Pitztal hat das Recht, für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Tour nicht erscheint, den gesamten Betrag dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Beistellung einer Ersatztour

(1) Die Bergführervereinigung Pitztal kann dem Kunden eine adäquate Ersatztour anbieten, wenn dies dem Kunden zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. (z.B. Vermeidung von zu starken Risiken wie erhöhte Lawinengefahr).

(2) Für den Fall, dass der ursprünglich gebuchte Bergführer verhindert ist, hat die Bergführervereinigung das Recht dem Kunden einen anderen Bergführer für die gebuchte Tour zu vermitteln. Auch in diesem Fall gelten § 2 und § 3 Abs. 1 sinngemäß.

§ 6 Mangelnde Voraussetzungen

Bei den angebotenen Programmen kann jeder teilnehmen, der körperlich fit bzw. den Anforderungen gewachsen ist. Die Bergführervereinigung klärt jeden Kunden im Vorfeld soweit möglich über Länge und Schwierigkeit der Tour auf. Falls ein Teilnehmer den Anforderungen und Voraussetzungen nicht gewachsen sein sollte, so ist der Bergführer berechtigt, im Sinne der allgemeinen Sicherheit sowie der Sicherheit des Teilnehmers selbst diesen von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall ist die Bergführervereinigung berechtigt, das Entgelt in Höhe der Stornokosten bei Nichtanreise zu begehren.

§ 7 Rechte des Kunden

Durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht auf die übliche Durchführung der vereinbarten Tour (ausgenommen: höhere Gewalt und zugrunde liegende erhöhte Risikofaktoren wie z.B. erhöhte Lawinengefahr, Selbstüberschätzung des Kunden etc.).

§ 8 Pflichten des Kunden

(1) Bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fremdwährungen werden von der Bergführervereinigung Pitztal nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen.

Die Bergführervereinigung Pitztal ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen.

Alle bei Annahme dieser Wertpapiere notwendigen Kosten, etwa für Telegramme, Erkundigungen usw. gehen zu Lasten des Gastes.

(2) Für den vom Kunden verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Kunde für jeden Schaden und Nachteil, den die Bergführervereinigung Pitztal oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt die Bergführervereinigung Pitztal bzw. den vermittelten Bergführer in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Rechte der Bergführervereinigung Pitztal

- (1) Verweigert der Kunde die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht der Bergführervereinigung Pitztal das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Dienstleistung sowie ihrer Auslagen für den Kunden, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten. (in Analogie des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts gem. § 970c ABGB.)
- (2) Die Bergführervereinigung Pitztal hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Kunden eingebrachten Gegenständen (in Analogie zu § 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers.)

§ 10 Pflichten der Bergführervereinigung Pitztal

- (1) Die Bergführervereinigung Pitztal ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen und haftet bezüglich des Zustandekommens der Leistung auch für die vermittelten Bergführer.
- (2) Die ausgezeichneten Preise haben Inklusiv Preise zu sein.

§ 11 Haftung für Schäden

Der jeweils vermittelte Bergführer der Bergführervereinigung Pitztal haftet für Schäden, die ein Gast durch das Verschulden des Bergführers erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat, insbesondere im Rahmen des sich berufsrechtlich ergebenden Haftungsmaßstabs. Die Bergführervereinigung übernimmt wie in § 2f beschrieben lediglich die administrative Abwicklung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag.

§ 12 Beendigung des Dienstleistungsvertrages

- (1) Wurde der Dienstleistungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Beendet der Kunde vorzeitig den Dienstleistungsvertrag, so ist die Bergführervereinigung Pitztal berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.
- (2) Durch den Tod eines Kunden endet der Vertrag mit der Bergführervereinigung Pitztal.
- (3) Wurde der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen jederzeit lösen. Die Kündigung muss den Vertragspartner vor 10 Uhr erreichen, ansonsten gilt dieser Tag nicht als erster Tag der Kündigungsfrist, sondern erst der darauffolgende Tag.
- (4) Die Bergführervereinigung Pitztal ist berechtigt, den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.
- (5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Die Bergführervereinigung Pitztal ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht (§ 1447 ABGB).

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Dienstleistungsbetrieb Bergführervereinigung Pitztal gelegen ist.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Dienstleistungsvertrag wird das für den Dienstleistungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Bezirksgericht Silz vereinbart.